

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

68

vom:

2022-07-27

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden

Steuerliche Zahlungsfristen und Vorschriften im August: Aufschub auf den 22. August

Verschiedene steuerliche Zahlungsfristen und Verpflichtungen¹, die **im Zeitraum 1. August bis 20. August** fällig sind, können straf- und zinsfrei auf den 20. August (heuer der **22. August 2022** nachdem der 20.8 ein Samstag ist) aufgeschoben werden². Der Aufschub betrifft nur die Zahlungen **über den Zahlungsvordruck F24** und nicht auch die Zahlungen mittels F23 (z.B. Register- und Stempelgebühr, Katastergebühr).

1 Zahlungen mittels Zahlungsvordruck F24, die aufgeschoben werden können

Unter anderem können folgende Zahlungen, welche im Zeitraum 01.-20. August geschuldet sind, innerhalb **22.08.2022** zinsfrei durchgeführt werden:

- Mehrwertsteuer für Juli bzw. für das 2. Trimester 2022;
- Steuereinbehalte für Zahlungen (Honorare, Provisionen, Gehälter, sonstige Vergütungen usw.), welche im Juli getätigt wurden und für welche somit die Steuereinbehalte im August einzuzahlen sind;
- Einzahlung oder Verrechnung aufgrund des Steuerbestandes für Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter, der im Juli durchgeführt wurde;
- INPS - Beiträge für Angestellte, freie Mitarbeiter, Handwerker und Kaufleute³;
- 3. Rate der INAIL - Beiträge bei Ratenzahlung⁴
- Ratenzahlungen von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, regionaler Wert schöpfungssteuer und Mehrwertsteuer;
- Verbrauchssteuern (Akzisen) betreffend Energieprodukte und Akontozahlungen für die elektrische Energie⁵
- ENASARCO-Zahlungen des 2. Trimesters.

¹ lt. Art. 17 und 20, Abs. 4 der Gesetzesverordnung Nr. 241/1997

² Gesetzesdekret Nr. 16/2012, Art. 3-quater, umgewandelt in Gesetz Nr. 44 v. 26/04/2012; d.h. zusammenfassend Zahlungen für einheitliche Zahlungen von Steuern, fälligen Sozialbeiträgen an das INPS und anderen Beträgen zugunsten des Staates, der Regionen und der Sozialversicherungsträger;

³ Mitteilung der INPS Nr. 12052 vom 18.07.2012

⁴ Mitteilung des Unfallversicherungsinstitutes vom 18.07.2012

⁵ Gesetzesverordnung Nr. 26 vom 02.02.2007 Art. 1, Abs. 1, Buchstabe a); Schreiben der Zollagentur Nr. 4035 vom 02.08.2007

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

2 Vom Aufschub ausgeschlossene Zahlungen

Folgende Zahlungen dürfen nicht aufgeschoben werden:

- Zahlungen der Ersatzsteuer für die steuerliche Neubewertung der nicht quotierten Beteiligungen und der Grundstücke, welche außerhalb eines Unternehmens, gehalten werden;
- Zollgebühren, auch wenn diese mittels Vordruck „F24“ entrichtet werden;
- alle Zahlungen von Abgaben oder Beiträgen, die nicht mit dem Vordruck „F24“ sondern z.B. mittels Posterlagschein oder Vordruck „F23“ (z. B. Registergebühren, Akzisen für Methangas, Versicherungssteuer) eingezahlt werden;
- die Zahlungen der Quellensteuerabzüge jener öffentlichen Körperschaften, die mittels F24 EP einzahlen müssen;
- alle übrigen Güter, welche den Verbrauchssteuern (Akzisen) unterliegen (alkoholische Getränke, Äthylalkohol und Bitumen aus Erdöl).

3 Intrastat

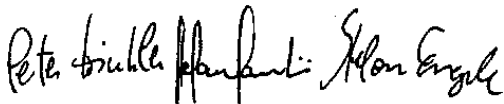
Für die Intrastat-Meldungen für **Juni 2022**, wie jene für das **zweite Trimester** des laufenden Jahres, kann man ebenfalls vom Fristenaufschub auf den 22. August⁶ profitieren, da der 31. Juli auf einen Sonntag fällt.

Als Abgabetermin der monatlichen Intrastat-Meldung für den Monat **Juli** gilt der 31.08⁷.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁶ gemäß Artikel 37 Absatz 11-bis der Gesetzesverordnung Nr. 223/2006 für die zwischen dem 1. und 20. August fälligen Verpflichtungen; siehe auch Fußnote 7;

⁷ Die Einreichungsfristen wurden durch Art. 3 Abs. 2 des DL 73/2022 mit Wirkung vom 22.6.2022 geändert. Zuvor mussten die Listen bis zum 25. Tag des auf den Bezugszeitraum folgenden Monats eingereicht werden.